

# Verbandsbeteiligung in behördlichen Verfahren

**20. Neubrandenburger Kolloquium**

**"Bilanz und künftige Herausforderungen für die Umweltverwaltung in M-V"**

**27.09.2011**

**Arndt Müller, Referent für Naturschutz**

**BUND Mecklenburg-Vorpommern e.V.**



# Vollständige Antragsunterlagen:

## § 17 BNatSchG

(4) Vom Verursacher eines Eingriffs sind die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

# Vollständige Antragsunterlagen:

## besser in Anlehnung an § 6 UVPG

3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,

2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,....

## **Vollständige Antragsunterlagen:**

- Erläuterungsbericht (u.a. Beschreibung der Schutzgüter und ihre Betroffenheit)
- Lageskizze
- Detailplan
- Eingriff- und Ausgleichsbilanz
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- eventuell UVP

## **Feedback / Bekanntgabe der behördlichen Entscheidung:**

### **§ 30 NatSchAG**

(3) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den Verbänden, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben, die Entscheidung bekannt zu geben, es sei denn, der Verband hat von seinem Mitwirkungsrecht nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 Gebrauch gemacht.



NSG Schwingetal 2007



NSG Schwingetal 2009



## Hafen Vierow



# Mitwirkung der Verbände beim Horstschutz

**Problematisch:**

bei Ausnahmen nach § 23 Abs. 6 NatSchAG

ist Verbandsbeteiligung nicht gewährleistet

**Empfehlung:**

**Ausdehnung der Beteiligungsrechte für die Verbände auch im Fall von**

**Ausnahmen**

# www.bund-mv-beteiligung.de

http://www.bund-mv-beteiligung.de/index.php?i=42

Meistbesuchte Seiten Erste Schritte Aktuelle Nachrichten BUND Mecklenburg-V... E-Mail@t-online.de http://www6.agame... TYPO3 Login: BUND C...

## Bürgerbeteiligung in Genehmigungsverfahren

Ein Informationsportal des BUND Mecklenburg-Vorpommern

**BUND**  
FREUNDE DER ERDE

- Begrüßung
- Wer wir sind
- Warum Bürgerbeteiligung?
- Häufige Fragen
- **Alleenschutz**
- Biogasanlagen
- Windkraftanlagen
- Genehmigungsverfahren
- Behördenwegweiser
- Eine Anzeige stellen
- Umweltinformationen
- Rechtsquellen
- Links
- Impressum

**Optionen**  
Diese Seite Drucken.

### Alleenschutz

Sie bemerken, dass Bäume oder andere Gehölze gerodet und gefällt werden und möchten, dass dieses Grün erhalten bleibt. Wie können Sie eine Fällung stoppen? Was können Sie tun um künftig eine Fällung frühzeitiger zu verhindern?

#### 1. Grundlagen des gesetzlichen Baumschutzes

# Der BUND-Leitfaden

**Genehmigungsverfahren verstehen**  
**Kompetent handeln**  
**Bürgerbeteiligung fördern**



**Ein Leitfaden für die Beteiligung an behördlichen  
Genehmigungsverfahren im Natur- und Umweltschutz  
unter besonderer Berücksichtigung der Situation in  
Mecklenburg-Vorpommern**



# Einführung des Ökokontos

nimmt nun Bezug auf § 15 Abs. 2 BNatSchG

**Problematisch:**

im NatSchAG M-V Frage des örtlichen Bezugs ungeklärt

§ 15 BNatSchG Abs.2 “betroffener Naturraum”

“Landschaftszone” wie in § 16 LNatG M-V *neu?*

**Empfehlung:**

**Klärung des örtlichen Bezugs und Übernahme des geografischen Begriffs “Landschaftszone”**

# Einführung des Ökokontos

## Problematisch:

Anerkennung von Umfang, Art und naturschutzfachlichen Wert der Ökokontomaßnahmen durch die Behörde

## Empfehlung:

Tauglichkeit der Maßnahme erst zum Zeitpunkt des Eingriffs festschreiben; Einsatz der Oberen Naturschutzbehörde, um Interessenkonflikte vor Ort zu vermeiden

# Einführung des Ökokontos, Eingriffsregelung

**Problematisch:**

**Fehlende Klarstellung zur Ersatzzahlung als letztem Mittel  
(§ 15 Abs. 2 und 6 BNatSchG)**

**Empfehlung:**

**Klarstellung im NatSchAG M-V, dass Ersatzzahlung erst nach  
Prüfung von Ökokontomaßnahmen zum Einsatz kommen kann**

# Eingriffsregelung

**Problematisch:**

**Für die Entwicklung von NATURA 2000-Gebieten und für Maßnahmen der WRRL, die aufgrund rechtlicher Verpflichtungen umgesetzt werden müssen, sollen auch Ausgleichsmaßnahmen zugelassen werden dürfen**

**§ 12 Abs. 7 NatSchAG M-V**

“(…)

Die Verordnung kann bestimmen, dass Maßnahmen nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes **vorrangig auf bestimmten Flächen vorgenommen werden sollen. (...)**”

**Damit sind offensichtlich auch NATURA 2000-Gebiete gemeint.**

# Einführung des Ökokontos, Eingriffsregelung

## § 16 Abs. 1 (2) BNatSchG sagt zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, sind als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 erfüllt sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,  
(...)"

**Maßnahmen für NATURA 2000 und WRRL entspringen allerdings rechtlichen Verpflichtungen und dürfen dementsprechend nicht mit Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.**

# Einführung des Ökokontos, Eingriffsregelung

Dahingehend ist bereits § 15 Abs. 2 BNatSchG problematisch, der im Widerspruch zu § 16 Abs. 1 (2) BNatSchG steht.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können demnach auch Maßnahmen sein, die Teil von Maßnahmeplänen nach WRRL oder Bewirtschaftungsplänen in NATURA 2000-Gebieten sind; auch Kohärenzmaßnahmen werden als E/A-Maßnahmen eingestuft

**Empfehlung für NatSchAG MV:**

**Klarstellung, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtlichen Verpflichtungen entsprechen**

# Einführung des Ökokontos

## Problematisch:

### § 12 Abs. 7 NatSchAG M-V

“(7) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Benehmen mit dem Innenministerium, dem für Raumordnung, Baurecht und Infrastruktur sowie dem für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu den §§ 13 bis 18 des Bundesnaturschutzgesetzes und den Absätzen 1 und 3 bis 5 treffen, insbesondere über

1. das Führen von Ökokonten und den Handel mit anerkannten

Maßnahmen,...

### **Empfehlung:**

**Klarstellung der Regelungen der Verordnung außerhalb des Begriffs “insbesondere”; ansonsten rechtswidrig**

# Eingriffsregelung

## Problematisch:

§ 12 Abs. 3 NatSchAG M-V

(3) Bei **UVP-pflichtigen Vorhaben** muss zudem **sichergestellt sein, dass**

1. **Gefahren** für die in § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 4 des Landes- **UVP-** Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2006 (GVOBl. M-V S. 814), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2009 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist, genannten **Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können** und
2. **Vorsorge** gegen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die **Schutzgüter**, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand **der Technik, getroffen wird.**

## Empfehlung:

**Klarstellung, dass diese begrüßenswerte Regelung auch für Nicht- UVP- pflichtige Vorhaben gilt**

# Eingriffsregelung

**Problematisch:**

**Eingriffsdefinition aus dem BNatschG nicht übernommen**

**Empfehlung:**

**Übernahme der Eingriffsdefinition aus BNatSchG**

# Eingriffsregelung

## Problematisch:

Frage der Vermeidbarkeit von Eingriffen zu wenig geregelt;

Vermeidbarkeit nur gegeben, wenn Alternativen am gleichen Ort

## Empfehlung:

Maßnahme sollte auch vermeidbar sein, wenn sich Alternativen an anderen Orten verwirklichen lassen, wobei Ort zumutbar sein muss (nicht ganzes Land)

# Eingriffsregelung

## Problematisch:

### § 12 NatSchAG M-V

(2) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einvernehmen mit der für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde durch Rechtsverordnung regeln, dass bestimmte Maßnahmen und Vorhaben, die im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung erforderlich sind und keiner anderen fachgesetzlichen Genehmigung bedürfen, keinen Eingriff nach § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen...

## Empfehlung:

**Nähere Bestimmung der Maßnahmen und Vorhaben, die nicht als Eingriff gewertet werden sollen**

# NATURA 2000

## Problematisch:

### § 21

- (2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung
1. zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung:
  2. die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG und
  3. zu Europäischen Vogelschutzgebieten:
  4. die Gebiete nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG erklären. In den Gebieten nach Satz 1 sind alle Vorhaben, Maßnahmen, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, **unzulässig** und können durch die zuständige Naturschutzbehörde **untersagt** werden, sofern sie nicht nach den § 34 Absatz 1 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen sind, und die Anlage der Maßnahmen und Vorhaben festgelegt werden.

### **Empfehlung:**

**Formulierung klarstellen, inhaltliche Regelung (Unzulässigkeit) kollidiert mit Vollzug (Untersagung), im übrigen sollte ONB untersagen müssen, nicht können**

# NATURA 2000

## Problematisch:

### § 21

(3)...Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 bestimmt die Namen der Gebiete, die Gebietsgrenzen in den Maßstäben 1 : 250 000 (Übersichtskarte) und 1 : 25 000 (Detailkarten), die zu schützenden Arten und Biotop von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Schutzzweck und die Erhaltungsziele. Sie kann darüber hinaus Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen enthalten, sofern diese zur Erfüllung der Pflichten aus den in Absatz 2 genannten Richtlinien erforderlich sind.

**Empfehlung: Formulierung klarstellen; Ge- und Verbote müssen in Rechtsverordnungen enthalten sein; sonst nicht europarechtskonform**

# Mitwirkung der Verbände beim Horstschutz

**Problematisch:**

bei Ausnahmen nach § 23 Abs. 6 NatSchAG

ist Verbandsbeteiligung nicht gewährleistet

**Empfehlung:**

**Ausdehnung der Beteiligungsrechte für die Verbände auch im Fall von**

**Ausnahmen**

# Mitwirkung der Verbände beim Horstschutz

## **Problematisch:**

**§ 8 Abs. 2 NatSchAG verpflichtet bei rechtswidriger Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Natur bisher nicht zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes**

## **Empfehlung:**

**Zuständige Behörden sollten verpflichtet werden, Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen**

## Fazit zum NatSchAG M-V:

- **Gesetz schafft notwendige Anpassung an rechtliche Vorgaben des BNatSchG, weist aber noch zahlreiche Ungenauigkeiten auf; Möglichkeiten der Abweichung vom BNatSchG sollten im Interesse des Naturschutzes konsequent genutzt werden**
- **Zahlreiche Formulierungen, insbesondere zum Verfahrensablauf bei Eingriffen sollten aus bisherigem LNatG M-V übernommen werden**
- **Ökokonto benötigt Ausführungsverordnung und fachliche Anleitung (Arbeitshilfen, ähnlich “Hinweise zur Eingriffsregelung” LUNG M-V 1999)**
- **Auf Konformität mit Europarecht ist zu achten**